

Information zur Beihilfegewährung für Rehabilitationsbehandlungen

Arten der Rehabilitationsbehandlungen

Die folgenden Ausführungen richten sich insbesondere an Beamtinnen, Beamte und Versorgungsempfänger sowie die berücksichtigungsfähigen Angehörigen.

- A)** Beihilferechtlich ist zu unterscheiden zwischen **stationären Rehabilitationsbehandlungen** in
1. Einrichtungen für Anschlussheilbehandlungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2, 5 BayBhV)
 2. Einrichtungen für Suchtbehandlungen (§ 29 Abs. 1 Nr. 2 u. Abs. 3, 5 BayBhV)
 3. sonstigen Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4, 6 BayBhV)
- B)** und **Rehabilitationsbehandlungen** im Rahmen von
1. Kuren (ambulante Maßnahme) in Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation (§ 30 Abs. 1 Nr. 1 u. Abs. 2 BayBhV)
 2. Mütterkuren und Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BayBhV)
 3. ambulanten Heilkuren (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 BayBhV).
- C)** **Aufwendungen für Rehabilitationsmaßnahmen, die rein der Vorsorge dienen (ohne Vorliegen einer konkreten Erkrankung) sind weder im Rahmen des § 29 BayBhV noch im Rahmen des § 30 BayBhV beihilfefähig.**
- D)** Eine begründete **ärztliche Bescheinigung** zur medizinischen Notwendigkeit, Art und vorgesehener Dauer der Maßnahme ist in den Fällen zu Buchstabe A Nr. 1 und 2 sowie in Fällen zu Buchstabe B Nr. 1 - 3 ausreichend.
- E)** Eine diagnosespezifische fachärztliche Bescheinigung zur medizinischen Notwendigkeit, Art und vorgesehener Dauer der Maßnahme ist im Fall zu Buchstabe A Nr. 3 erforderlich.
- F)** Die Bescheinigungen müssen vor Beginn der Maßnahme erstellt werden.
- G)** Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen muss in folgenden Fällen vor Beginn der Maßnahme von der Beihilfefestsetzungsstelle anerkannt werden:
- Bei stationären Rehabilitationen (Buchstabe A Nr. 3) ab einer Dauer von 30 Tagen von allen o. g. Personen.

Für Rückfragen steht die zuständige Beihilfefestsetzungsstelle zur Verfügung.